



## Satzung



Line & Lukas  
aus der UKSH KITA Kiel

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Wissen schafft Gesundheit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Wissen schafft Gesundheit e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und seiner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienenden Tochtergesellschaften und seiner Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter der Tochtergesellschaften. Der Verein will das UKSH stärken und Innovationen fördern. Hierdurch erfüllt der Verein den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Humanmedizin und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Gesundheitspflege.

Ferner erfüllt der Verein den Zweck der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe -, durch Unterstützung junger Menschen in ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- 2.2 Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein weiterleiten wird. Hierzu wird der Verein Spenden einwerben, mit denen Projekte zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks angestoßen und gefördert werden. Die Förderung der Projekte erfolgt, indem dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein insbesondere Geld zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke zugewendet wird.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.
- 4.2 Der Antrag als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstands erworben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 4.3 Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.

#### § 5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, durch Auflösung der juristischen Person, sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5.4 Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

#### § 6

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.



## § 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal stattfinden. Sie soll per Videokonferenz sowohl in Kiel als auch in Lübeck stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- 7.2 Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 7.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder elektronisch per E-Mail oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 7.4 Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Änderung der Satzung
  - d) Wahlen zum Vorstand
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer

In Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wird die Mitgliederversammlung auch live per Video übertragen, ist es möglich stimmberechtigt per Videokonferenz teilzunehmen und mit abzustimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz anderes ergibt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln, zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll schriftlich niederzulegen.

Jeder Beschluss über die Änderung des Satzungszwecks und § 3.4 ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

- 7.7 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.



## § 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern. Dem Vorstand gehören an:
- a) Als geborenes Mitglieder der/die Vorstandsvorsitzende des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein.
  - b) Als gewählte Mitglieder vier Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, welche bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres ihre Kandidatur beim Vorstand schriftlich angezeigt haben.
- Vorsitzender des Vorstandes ist der Vorstandsvorsitzende des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein.
- 8.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der nach Absatz 1b) zu wählenden Vorstandsmitglieder wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, das für die Restlaufzeit gewählt wird.
- 8.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins tätig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er legt im Rahmen des Vereinszwecks die konkreten Ziele und Prioritäten fest und sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Vereinsvermögens.
- Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung des Jahresabschlusses;
  5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- 8.5. Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand unbeschadet von § 7.6 ermächtigt, die zur Behebung der Beanstandung notwendigen Satzungsänderungen zu beschließen.
- 8.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich für die Führung der Geschäfte, sofern er es für notwendig erachtet, auch eines Geschäftsführers bedienen und diesen mit Handlungsvollmacht ausstatten.
- 8.7 Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung der zweckungebundenen Gelder. Das UKSH kann Anträge zur Förderung eines Projektes entsprechend der Satzung stellen. Über die Mittelverwendung der zweckungebundenen Gelder entscheidet der Vorstand, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlich empfohlenen Frist verwendet worden sind.
- 8.8 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung wird nicht gewährt.



## § 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 7 Abs. 6).
- 9.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

## Ihr Kontakt zu uns!

**UKSH Wissen schafft Gesundheit e. V. | VR 3226 HL** Ratzeburger Allee 160 | 23538 Lübeck

Tel.: +49 (0451 | 0431) 500-10 520

Fax: +49 (0451 | 0431) 500-10 504

[uksh.de/gutestun](http://uksh.de/gutestun) | E-Mail: [gutestun@uksh.de](mailto:gutestun@uksh.de)

c/o Geschäftsstelle

**Stabsstelle Fundraising des UKSH**

Arnold-Heller-Straße 3 · Haus V65 · 24105 Kiel

### **Vorstandsmitglieder**

Prof. Dr. Jens Scholz (Vorsitzender), Bettina Braukmann, Claudia Weise, Nikolaus B. Hamann, Thomas Meyer

### **Geschäftsführung**

Dipl.-Kfm. Pit Horst

### **Gemeinsam Gutes tun! Spenden**

Alle UKSH-Spendenmöglichkeiten unter [uksh.de/gutestun](http://uksh.de/gutestun)

### **Spendenkonto**

Fördesparkasse | IBAN: DE75 2105 0170 1400 1352 22 | BIC: NOLADE21KIE

Empfänger: UKSH WsG e. V.